(4) Der Produktionsleiter, der Technische Leiter, der ökonomische Leiter und der Hauptbuchhalter des Betriebes sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Direktor-rechenschaftspflichtig.

84

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich 'benannten Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Direktor ist zur Einzelzeichmmg rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.
- (3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.
- (4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§5

Begründung und Beendigung von ArbeitsredxfsverhäUnlssea

- (1) Der Direktor und der Hauptbuchhalter werden durch den Generaldirektor der WB berufen und abberufen.
- (2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern, außer den im Abs. 1 genannten, ist die Zustimmung des Generaldirektors der WB erforderlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Betriebes geregelt, die vom Direktor des Betriebes erlassen wird.

§8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. (2) Gleichzeitig ist im § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1964 über die Bildung der WB Landtechnische Instandsetzung (GBl. II S. 58) der Betrieb "MTS-Spezialwerkstatt Pritzwalk" zu streichen.

Berlin, den 10. Juni 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

> E wa 1 d Minister

Anordnung fiber die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Zöschen.

Vom 10. Juni 1966

§ 1

Rechtliche Stellung und Sits

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird der Betricbsteü Zöschen des Kreisbetriebes für Landtechnik Merseburg (übergeordnetes Organ: Bezirkskomitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der ILandwirtschaft Halle) in den V0B Meliorationstechnik Zöschen (nachstehend Betrieb genannt) umgebildet und der WB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau (nachstehend WB genannt) unterstellt.
- (2) Der Betrieb ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
 - (3) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen:

"Volkseigener Betrieb Meliorationstechnik Zöschen"

Sitz: Zöschen, Kreis Merseburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Betrieb führt Instandhaltungsarbeiten an Meliorationsmaschinen und -anlagen auf vertraglicher Grundlage aus.
- (2) Daraus ergeben sich für den Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:
- Instandsetzung von Geräten für die Beregnung (Regner, Pumpenaggregate, Formstücke usw.);
- Handelstätigkeit zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Ersatzteilen und Austauschbaugruppen für Beregnungsanlagen;
- Durchführung des Kundendienstes für Beregnungsanlagen, insbesondere Importanlagen;